

HINWEIS FÜR DIE KUNDEN

Die Bestimmungen zum Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (Arbitro Bancario Finanziario – ABF) sind von der Banca d'Italia abgeändert worden, um den gesetzlichen Neuerungen zur verpflichtenden Mediation sowie den sich aus den ersten beiden Jahren der Anwendung der Bestimmungen ergebenden Notwendigkeiten Rechnung zu tragen (Maßnahme vom 12.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik, Ordentliches Beiblatt, Nr. 294 vom 19.12.2011).

Der Text der neuen Bestimmungen ist auf den Homepages www.bancaditalia.it und www.arbitrobancariofinanziario.it zusammen mit dem Begleitbericht und der Zusammenfassung der öffentlichen Anhörung einsehbar, die die Ziele und wichtigsten Inhalte der Maßnahme darlegen.

Die Neuerungen, die die Einleitung und Abwicklung des Rekursverfahrens sowie die Funktionsweise des Entscheidungsorgans betreffen, **treten bereits mit 01.01.2012 in Kraft.**

Der „Praktische Leitfaden“ und das Formblatt für die Einbringung der Rekurse sowie die Inhalte der Homepage des Schiedsgerichts für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen – ABF werden so bald wie möglich an die neue Regelung angepasst.

Bis dahin können die Rekurse unter Verwendung der heute verfügbaren Formblätter verfasst werden.

Was die Einbringung der Rekurse anbelangt, so wird auf folgende Neuerungen hingewiesen:

- hat der Rekurswerber die Kopie des Rekurses nicht an die Bank übermittelt, so wird dies unverzüglich vom Technischen Sekretariat vorgenommen;
- die von der Bank übermittelte Gegendarstellung wird dem Rekurswerber vom Technischen Sekretariat übersendet, auch dann, wenn der Rekurswerber dies im Rahmen des Rekurses nicht beantragt hat.

Auch wurde die zeitliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (Arbitro Bancario Finanziario – ABF) geändert: ab **01. Juli 2012** dürfen dem Schiedsgerichts für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen – ABF keine Streitfälle mehr vorgelegt werden, die Geschäfte und Handlungen zum Gegenstand haben, die **vor dem 01. Jänner 2009** stattgefunden haben.

INFORMATIONEN ZUR BANK

Raiffeisenkasse ETSCHTAL - Genossenschaft

Dr.-Weiser-Platz 9 - 39018 TERLAN

Tel: 0471 259500 – Fax: 0471 257730

E-Mail: rk.etschtal@raiffeisen.it

PEC: pec08269@raiffeisen-legalmail.it

Webseite: www.raiffeisen.it/etschtal

Eingetragen im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: Nr. 3843.0.0

ABI-Nummer: 08269

Eingetragen im Handelsregister Bozen, Steuernummer: 00158030213

dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken (G.V. Nr. 659/1996) und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen

BESCHWERDEN

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE ETSCHTAL GEN: - SITZ; Dr.-Weiser-Platz 9, 39018 TERLAN, pec08269@raiffeisen-legalmail.it, rketschtal@raiffeisen.it, Fax: 0471 – 257730).

Sollte der Kunde innerhalb 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der „Banca d'Italia“ oder bei der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem – allein oder gemeinsam mit der Bank – ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario – Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie – ADR: www.conciliatore.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.